



Mercedes-Benz

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT der Mercedes-Benz Group AG

Teil I – IT-Beratungsleistungen

1 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1.1 Allgemeines

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT (Teil I) mit Stand bei Vertragsabschluss gelten für IT-Beratungsleistungen zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT (Teil A) als einheitlicher Vertragsteil.

1.2 Beratung

Der Auftragnehmer erbringt vereinbarte Beratungsleistungen im Rahmen der Erstellung z.B. von Gutachten, Analysen, Studien, Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Diagrammen und Bildern zu den vereinbarten Terminen und übergibt diese an den Auftraggeber.

2 Leistungserbringung

2.1 Inhalt

Die Aufgabenstellung der zu erbringenden Leistungen ist in der Bestellung aufgeführt. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, soweit dies im Vertrag vereinbart ist.

2.2 Form und Umfang

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer bei der Ausführung der Leistungen konkretisierende fachliche Hinweise mitteilen, die der Auftragnehmer zu beachten hat.

Das jeweilige Leistungsergebnis ist dem Auftraggeber zum Ende eines Leistungsabschnitts und zum Ende der Leistungserbringung in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form sowie auf Datenträger zu übergeben.

Leistungen mit einem darstellbaren Leistungsergebnis, wie z.B. Gutachten, Analysen, Programmierungsleistungen, Dokumentationen, Berichte, Spezifikationen oder Konzepte, sind dem Auftraggeber in einer Ergebnispräsentation vorzustellen und zu erläutern.

2.3 Leistungsort

Leistungsort für die vertraglichen Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht die Betriebsstätte des Auftraggebers als Leistungsort angegeben ist, sonst der Sitz des Auftraggebers. Der Auftragnehmer kann Leistungen nach Absprache in seinen Geschäftsräumen erbringen.

2.4 Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung für sämtliche Leistungen wird vom Auftraggeber vorgegeben. Zu Beginn seiner Leistungserbringung prüft der Auftragnehmer, ob die Aufgabenstellung für die Leistungserbringung hinreichend präzisiert und spezifiziert ist; ist dies nicht der Fall, rügt er dies unverzüglich.

2.5 Einhaltung der Termine/Fortschrittskontrolle

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist deren tatsächliche vertragsgemäße Übergabe maßgebend. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin oder eine Frist nicht eingehalten werden kann, so wird er den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der für die Verzögerung ausschlaggebenden Gründe schriftlich oder in Textform informieren. Änderungen vereinbarter Termine und Fristen haben einvernehmlich in Textform zu erfolgen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über den Leistungsfortschritt informieren.

3 Leistungsänderung

Dieses Änderungsverfahren wird stets auf zum Festpreis vereinbarte Leistungen angewendet. Der Auftraggeber kann es auch auf mit Vergütung nach Aufwand vereinbarte Leistungen anwenden.

3.1 Änderungsverlangen des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht verlangen.

3.2 Prüfung des Änderungsverlangens

Bei einem Änderungsverlangen wird der Auftragnehmer innerhalb von 5 Werktagen schriftlich oder in Textform mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die vereinbarten Leistungen hat, insbesondere auf Termine, Aufwand, Vergütung und Mitwirkungen. Ist eine Bewertung auf Grund der Komplexität oder des Umfangs innerhalb von 5 Werktagen nicht möglich, zeigt der Auftragnehmer dies unverzüglich an und die Parteien werden sich auf eine angemessene Frist einigen.

Während der Prüfung eines Änderungsverlangens werden die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Sie werden nur auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers ganz oder teilweise unterbrochen. Dann werden Termine um die Dauer der Unterbrechung und – soweit der Auftragnehmer dies vorher dargelegt hat – um eine angemessene Anlaufzeit verlängert.

Soweit die Prüfung des Änderungsverlangens einen nicht unerheblichen Aufwand erfordert, kann der Auftragnehmer den Prüfungsaufwand separat berechnen, soweit er den Auftraggeber hierauf und den Umfang des Prüfungsaufwandes unverzüglich nach Eingang des entsprechenden Änderungsverlangens schriftlich oder in Textform hingewiesen hat und der Auftraggeber angesichts dieses Hinweises weiterhin die Prüfung wünscht und dies dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform bestätigt.

3.3 Einigung über Änderungsverlangen

Der Auftraggeber hat innerhalb einer weiteren Frist von 5 Werktagen nach Eingang des Prüfungsergebnisses dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform mitzuteilen, ob der Änderungsvorschlag aufrechterhalten wird; dann ist der Vertrag entsprechend fortzuschreiben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Mitteilung, wird der Vertrag unverändert fortgesetzt.

3.4 Sonderkündigungsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht zur Kündigung des Vertrages, wenn der Auftragnehmer nach einem Änderungsverlangen nicht fristgerecht einen für den Auftraggeber zumutbaren Änderungsvorschlag vorlegt.

4 Projektorganisation

4.1 Repräsentanten

Vor Beginn der Leistungserbringung benennen die Parteien jeweils einen Repräsentanten und dessen Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung einer dieser Personen ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen.

Die Repräsentanten des Auftragnehmers sind zur Entgegennahme und zur Abgabe sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag befugt.

4.2 Projektsteuerung/Besprechungen

Die Parteien treffen sich während der Vertragsdurchführung regelmäßig in erforderlichem Umfang in den Räumen des Auftraggebers oder – nach Absprache – beim Auftragnehmer, um den Status der Leistungserbringung zu besprechen.

4.3 Mitarbeiterqualifikation

Der Auftragnehmer und sein eingesetztes Personal sind für die Vertragsleistung besonders qualifiziert und verfügen über ausreichende Erfahrung mit vergleichbaren Leistungen. Der Auftraggeber kann einen Nachweis darüber verlangen und in Ermangelung dessen einen Austausch des Projektleiters oder eingesetzter Mitarbeiter verlangen.

4.4 Qualitätssicherung

Die Erbringung der Vertragsleistung hat nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik unter Beachtung fachspezifischer Standards und vom Auftraggeber bereitgestellter Standards und Qualitätsvorgaben zu erfolgen.

Der Auftragnehmer gestaltet die Vertragsleistung so, dass die Qualitätsziele praktisch umgesetzt werden und eine hohe Qualität der Vertragsleistung sichergestellt wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Qualitätsmanagementsystem im Zusammenhang mit der Vertragsleistung beim Auftragnehmer während geschäftsüblicher Zeiten selbst oder durch Dritte zu prüfen. Dabei kann der Auftraggeber oder der Dritte auch die gesamte Projektdokumentation des Auftragnehmers einsehen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber während der Zusammenarbeit laufend über sein Qualitätsmanagementsystem. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber zusammen mit der Vertragsleistung eine vollständige schriftliche Dokumentation der bei der Leistungserbringung angewendeten Qualitätsmanagementsysteme und Qualitätssicherungsverfahren einschließlich durchgeführter Qualitätsüberprüfungen und deren Prüfungsergebnisse.

5 Nutzungsrechte

5.1 Eigentum und ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

Das Eigentum an allen Ergebnissen und Zwischenergebnissen der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers, z.B. Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Studien, Konzepte, Dokumentationen einschließlich Installations-, Nutzungs- und Betriebshandbücher sowie Dokumentationen zur Pflege und Weiterentwicklung, Berichte, Referate, Beratungsunterlagen, Schaubilder, Diagramme, Bilder sowie Individualsoftware, Programme, Software Anpassungen und Parametrisierungen einschließlich des kommentierten Quell- und Objektcodes sowie sämtliche hierbei entstehenden Zwischenergebnisse und hierfür erstellte Hilfsmittel, und/oder sonstige Leistungsergebnisse (zusammen: „Arbeitsergebnisse“) geht, soweit es sich um verkörperte Gegenstände handelt, mit Übergabe dieser Gegenstände auf den Auftraggeber über.

Im Übrigen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit an diesen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, spätestens mit deren Übergabe, das ausschließliche, abgoltene, dauerhafte, unwiderrufliche und unterlizenzierbare sowie übertragbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten, insbesondere das Speichern, das Laden, die Ausführung, die Verarbeitung von Daten, die Bearbeitung auch durch Dritte einschließlich der festen Verbindung mit Leistungen des Auftragnehmers, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Aufführungs- und Vorführungsrecht auch in der Öffentlichkeit, das Weitervermarktungsrecht sowie das Recht der Vornahme von Änderungen, Umgestaltungen, Übersetzungen, Ergänzungen und Weiterentwicklungen. Der Quellcode sämtlicher Leistungsergebnisse und Zwischenergebnisse ist dem Auftraggeber vollständig zusammen mit der Entwicklungsdokumentation zu übergeben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, entgeltlich und unentgeltlich Unterlizenzen und weitere Nutzungsrechte an diesen Nutzungsrechten einzuräumen sowie Nutzungsrechte auf

Dritte zu übertragen und dabei die Originale wie auch Kopien und abgeänderte Versionen ohne Urheberbezeichnung zu verwenden.

5.2 Nicht ausschließliche Nutzungsrechte des Auftraggebers

An bereits vor Vertragsbeginn beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen ungeschützten Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungshelfen erworbenen Know-how, an Standardsoftware und Entwicklungstools („geistiges Eigentum des Auftragnehmers“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumlich unbegrenztes, übertragbares, abgoltenes Nutzungsrecht ein, dieses geistige Eigentum des Auftragnehmers zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Dies umfasst auch die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder Dritte, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

5.3 Standardsoftware

Abweichend von Ziffer 5.2 dürfen die Nutzungsrechte an Standardsoftware nur an Konzernunternehmen oder an Dritte zur Nutzung allein für Zwecke des Auftraggebers oder seiner Konzernunternehmen übertragen werden.

5.4 Nutzungsrechte für Customizing-Leistungen

Soweit der Auftragnehmer das Customizing an seiner eigenen Software oder an Software Dritter für den Auftraggeber durchführt, räumt er dem Auftraggeber hieran die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 5.1 ein. Eine hiervon abweichende Bestimmung ist in der Bestellung schriftlich zu vereinbaren, wobei dem Auftraggeber an den Customizing-Leistungen zumindest die Nutzungsrechte nach Ziffer 5.2 einzuräumen sind.

5.5 Anzeigepflicht

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Vertragschluss sämtliche im Zusammenhang mit der Entwicklung der Arbeitsergebnisse zu verwendende Standardsoftware, Entwicklungstools und andere Werke (wie etwa zur Weiterentwicklung und Bearbeitung der Ergebnisse der Leistungen des Auftragnehmers erforderliche Dokumentationen) schriftlich anzeigen; diese sind im Vertrag aufzuführen. Der Auftragnehmer wird insbesondere darauf hinweisen, welche Version benutzt wurde und ob es sich um proprietäre oder marktgängige Software handelt. Als „proprietär“ gilt Software, die vom Auftragnehmer selbstentwickelt wurde oder an denen er ausschließliche Nutzungsrechte hat, oder die ausschließlich vom Hersteller selbst und nicht wie marktgängige Software im Handel oder über Zwischenhändler bezogen werden kann.

Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber an Standardsoftware, Entwicklungstools und sonstigen Werken jedenfalls die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 einräumen.

5.6 Miturheber

Sofern Angestellte oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Miturheber sind, sichert der Auftragnehmer zu, von jenen eine den vorstehenden Ziffern 5.1 und 5.2 jeweils entsprechende Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten erworben zu haben.

5.7 Rechte an Erfindungen

Der Auftraggeber ist vom Auftragnehmer so zu stellen, dass er eine bei der Durchführung der Leistungen entstandene Erfindung dauerhaft kostenfrei nutzen kann. Dazu räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, dauerhaftes, räumliches Nutzungsrecht ein, die Erfindung bzw. den Anteil des Auftragnehmers an der gemeinschaftlichen Erfindung zu nutzen, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für den Auftraggeber erstellten Leistungen erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung. Die Herstellung von Kopien der Erfindung sowie die Bearbeitung oder Änderung ist zulässig, soweit dies zur Nutzung der Leistungen erforderlich ist. Diese Nutzungsrechte können durch Konzernunternehmen der Mercedes-Benz Group AG

(§§ 15 ff. AktG) oder durch Dritte allein für Zwecke des Auftraggebers und der Konzernunternehmen ausgeübt werden. Dies gilt auch für das Recht des Auftraggebers zur Übertragung der Nutzungsrechte an Konzernunternehmen und an Dritte.

5.8 Fortgeltung

Von einer Kündigung des Vertrags bleiben gewährte Unterlizenzen oder eingeräumte weitere Nutzungsrechte unberührt.

6 **Datenschutz, Informationssicherheit und Datensicherungsmaßnahmen**

Für den Datenschutz und die Informationssicherheit gilt zusätzlich die **Anlage „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“**. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber auszufüllen. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, ist die Einbeziehung dieser Anlage nicht erforderlich. Der Auftraggeber hat dies zu dokumentieren.

7 **Vergütung**

Die Vergütung erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung. Vereinbarte Fälligkeitsabreden bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer stellt seine Leistungen jeweils nach Leistungserbringung entsprechend den vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Ausschöpfung vereinbarter Vergütungsobergrenzen. Ein Anspruch auf die Vergütung von Leistungen über die Vergütungsobergrenze hinaus besteht nicht.

Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sobald für ihn erkennbar wird, dass der geschätzte Aufwand nach Tagessätzen voraussichtlich überschritten wird. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer in schriftlicher Form mitteilen, ob er dieser Überschreitung zustimmt. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, so hat der Auftragnehmer seine Leistungen zum ursprünglich kalkulierten und vereinbarten Aufwand zu erbringen. Der Auftragnehmer kann die Zustimmung verlangen, wenn er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Wenn der Auftragnehmer wiederholt Anpassungen der Aufwandsschätzung vornimmt, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

8 **Schlechtleistung**

Soweit die betroffenen Leistungen nachholbar oder einer Nachbesserung zugänglich sind, wird der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers nicht vertragsgemäße oder mangelhafte Leistungen innerhalb angemessener Frist kostenfrei nachholen oder nachbessern.

Ist die erbrachte Leistung nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer keinen oder nur einen geminderten Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, soweit dem Auftraggeber deswegen ein Schadenersatzanspruch zusteht. Der Auftraggeber kann Schadenersatzansprüche gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufrechnen.